

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2317/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 29. November 2001**  
**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 743/2001 zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch**  
**Schiffe unter der Flagge Schwedens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom  
12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für  
die Gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 743/2001 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, wurde die Fischerei auf Wittling im Skagerrak  
und Kattegat durch Schiffe, die die Flagge Schwedens  
führen oder in Schweden registriert sind, eingestellt.
- (2) Dänemark hat Schweden am 22. Oktober 2001 im  
Skagerrak und Kattegat eine Fangquote von 50 Tonnen  
Wittling übertragen. Damit ist die Fischerei auf Wittling

im Skagerrak und Kattegat durch Schiffe, die die Flagge  
Schwedens führen oder in Schweden registriert sind,  
wieder zuzulassen. Die Verordnung (EG) Nr. 743/2001  
ist folglich aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 743/2001 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 29. November 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 107 vom 18.4.2001, S. 3.